

Beitragsordnung

1. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Sackenbach

Mit meinem Beitritt zur Freiwilligen Feuerwehr Sackenbach (gemeinnützige Organisation) erkenne ich die Satzung in allen Punkten an. Diese kann jederzeit im Internet unter www.feuerwehr-sackenbach.de eingesehen und heruntergeladen, bzw. bei der Vorstandschaft bezogen werden.

2. Mitgliederbeiträge

Die Staffelung der Mitgliederbeiträge ist wie in der Mitgliederversammlung vom 12.02.1999 festgesetzt:

Für aktive Feuerwehrdienstleistende ab 18 Jahren: 10 €

Für passive Mitglieder: 10 €

Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahre: 5 €

Kinder unter 12 Jahre: Beitragsfrei

Fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit einen einmaligen Zahlungsbetrag anzugeben, welcher jedoch mindestens 10€ beträgt. Es erfolgt jährlich nur eine Abbuchung.

Nach Vollendung des 12. Lebensjahres wird der Beitrag automatisch in die nächste Beitragsstufe („Jugendliche“) gesetzt. Ebenso gilt dies für das Vollendete 18. Lebensjahr (hier dann „passives“ bzw. „aktives“ Mitglied).

Die Abbuchung der fälligen Mitgliederbeiträge erfolgt jeweils zum 20.05. eines Kalenderjahres.

3. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Das beitretende Mitglied ist mit der Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (hierzu zählen **alle** in der Beitrittserklärung genannten Punkte, sowie digitale Aufnahmen jeglicher Art) einverstanden. Die erhobenen Daten werden **ausschließlich** für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Ein Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Sackenbach führt nicht zur sofortigen Löschung der erhobenen Daten.

Insofern das beitretende Mitglied **nicht** mit der Speicherung und Verarbeitung einverstanden ist, benötigt es der schriftlichen Information an den Vorsitzenden der Freiwilligen Feuerwehr Sackenbach.

Änderung der personenbezogenen Daten sind mit einer vierwöchigen Meldefrist dem Vorstand bzw. Schriftführer zu melden.

4. Kündigung der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Sackenbach ist jederzeit möglich - spätestens allerdings bis zum 31.11. des laufenden Geschäftsjahres. Dies ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.